

**Satzung der
der Fachhochschule Kiel für die Ausschüsse des Senats
Vom 29. Januar 2021**

Aufgrund § 21 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 Gesetz vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 28. Januar 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Ausschüsse

(1) Der Senat bildet folgende-Ausschüsse:

- a. Zentraler Studienausschuss
- b. Zentraler Haushalts- und Planungsausschuss
- c. Zentraler Ausschuss für Forschung, Forschungs- und Wissenstransfer
- d. Zentraler Gleichstellungsausschuss
- e. Schlichtungsausschuss
- f. Ethikkommission
- g. Schlichtungsstelle
- h. Ehrenkommission

(2) Die Ausschüsse werden entsprechend den Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nr.1 bis 4 des Hochschulgesetzes wie folgt zusammengesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| a. Zentraler Studienausschuss: | 6 : 2 : 2 : 2 |
| b. Zentraler Haushalts- und Planungsausschuss: | 6 : 2 : 2 : 2 |
| c. Zentraler Ausschuss für Forschung, Forschungs-
und Wissenstransfer: | 6 : 2 : 2 : 2 |
| d. Zentraler Gleichstellungsausschuss: | 3 : 3 : 3 : 3 |
| e. Schlichtungsausschuss: | 3 : 1 : 1 : 1 |

(3) Den Ausschüssen gehören weitere Mitglieder kraft Amt mit Antrags- und Rederecht, ohne Stimmrecht an.

- a. Zentraler Studienausschuss:
 - Ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin
 - Die Leitung des CIT oder eine von dieser benannte Vertretung
 - Die Leitung der Abteilung für Hochschulentwicklung oder eine von dieser benannte Vertretung
- b. Zentraler Haushalts- und Planungsausschuss:
 - Der Präsident oder die Präsidentin
 - Der Kanzler oder die Kanzlerin
 - Die Vorsitzenden der Personalräte
- c. Zentraler Ausschuss für Forschung, Forschungs- und Wissenstransfer:
 - Ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin
 - Die Leitung der Bibliothek oder eine von dieser benannte Vertretung
- d. Zentraler Gleichstellungsausschuss:
 - Ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin
 - Die Diversitätsbeauftragte
 - Die Vorsitzenden der Personalräte

(4) Die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Ausschüsse nach Buchstabe f.-h. werden durch separate Satzungen festgelegt.

§ 2 Einsetzung weiterer Ausschüsse

Über die Einsetzung weiterer Ausschüsse und deren Zusammensetzung entscheidet der Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 3 Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes gem. § 1 Absatz 3 vom Senat gewählt. Es können auch Mitglieder gewählt werden, die nicht Mitglied des Senats sind.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Mitgliedergruppen in den Ausschüssen können von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe im Senat vorgeschlagen werden. In der Wahlgruppe 1 soll ein Mitglied jedes Fachbereichs in den Ausschüssen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a.-c. vertreten sein.

§ 4 Vorsitz in den Ausschüssen

- (1) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden von den Mitgliedern der Ausschüsse gewählt. Es können auch die Mitglieder des Präsidiums gewählt werden.
- (2) Im Gleichstellungsausschuss nach § 1 Absatz 1 Buchstabe d führt die Gleichstellungsbeauftragte den Vorsitz.

§ 5 Amtszeit der Mitglieder

- (1) Werden Senatsmitglieder neu gewählt (alle zwei Jahre / Mitgliedergruppe der Studierenden jährlich), werden auch die Mitglieder der Ausschüsse in den entsprechenden Mitgliedergruppen neu gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse endet, wenn der neu gewählte Senat die Mitglieder der Ausschüsse neu bestimmt hat. Dies soll jeweils in der Sitzung geschehen, in dem der gewählte Senat das erste Mal in der neuen Besetzung zusammenkommt.
- (2) Gewählt werden jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus oder dessen Stellvertretung aus, wird der Sitz bis zum Ende der Amtszeit neu besetzt.
- (3) Für die Mitglieder kraft Amtes wird ebenfalls eine Stellvertretung bestimmt.

§ 6 Sonstiges

- (1) Den Ausschüssen wird eine Geschäftsführung zugeordnet.
- (2) Die Mitglieder des Senats und deren gewählte Ersatzvertretungen haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen soweit in den Satzungen der Ausschüsse nichts Anderes geregelt ist. Die Ausschüsse haben das Recht, die Teilnahme der Senatsmitglieder, die keine Ausschussmitglieder sind, in Bezug auf einzelne Punkte oder die gesamte Sitzung auszuschließen. Bei der Behandlung und Beratung dieses Beschlusses haben die an der Teilnahme interessierten Mitglieder des Senats das Recht, anwesend zu sein.
- (3) Für die Tätigkeit der Ausschüsse gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung Kraft.

Kiel, den 29. Januar 2021

Präsident der Fachhochschule Kiel
Prof. Dr. Björn Christensen